

282. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziele des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ sind, klinische semiquantitative und instrumentierte qualitative Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems sowie spezifische therapeutische Maßnahmen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen pathophysiologischer Mechanismen zu vermitteln. Ein hohes Maß an spezifischer Fachkompetenz im Bereich des klinischen Managements von autonomen Funktionsstörungen ermöglicht eine evidenzbasierte individuelle Versorgung sowohl in der akuten als auch der chronischen Krankheitsphase.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ sind in der Lage:

- klinische und neurophysiologische Funktionsdiagnostik zur Untermauerung einer autonomen Dysfunktion zu erstellen und zu interpretieren,
- anhand erhobener Befunde zwischen den unterschiedlichen pathophysiologischen Mechanismen zu differenzieren,
- Verlaufsformen autonomer Funktionsstörungen im Langzeitverlauf zu quantifizieren,
- etablierte und innovative Therapiestrategien im klinischen Alltag einzusetzen,
- die Effizienz therapeutischer Maßnahmen kritisch zu bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten. Der gesamte Universitätslehrgang ist in englischer Sprache abzuhalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r NeurologIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ umfasst als berufsbegleitende Variante 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist:

1. Der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin.
2. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Clinical manifestation and laboratory	60	7
<ul style="list-style-type: none">• clinical and experimental basics for diseases of autonomic nervous system• clinical manifestations and syndromes• autonomic functional diagnostics including bedside tests	20 20 20	2 2,5 2,5
2. Treatment	65	7
<ul style="list-style-type: none">• Treatment concepts,• clinical studies, registries• guidelines• experimental applications	20 20 10 15	2 2 1,5 1,5
3. Internship	125	6
Performing a clinical history, bedside tests, applying autonomous cardiovascular functional diagnostics in clinical cases. Finding functional and laboratory testing in further cases, preferably from one`s own personal clinical experience or from direct clinical observation		
SUMMEN	250	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Das Studium „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.

Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 und 2,
- (2) positiver Beurteilung des Praktikums (mit schriftlichem Nachweis über 50 dokumentierte PatientInnenfälle mit kardiovaskulärer Funktionsdiagnostik sowie 30 dokumentierte PatientInnenfälle mittels motorischer Funktionsdiagnostik).

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.